

Vergabeordnung des Studentischen Hilfsfonds der Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

vom 30. Oktober 2019

Auf Grund des Art. 44 Abs. 3 Satz 2 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 4. November 2015 (Veröffentlichungsblatt 01/2016), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung vom 18. Mai 2017 (Veröffentlichungsblatt 07/2017), hat das Studierendenparlament der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 30. Oktober 2019 die nachfolgende Vergabeordnung beschlossen. Sie wurde am 30. Oktober 2019 vom Präsidenten des 70. Studierendenparlaments, Adrian Poot-Habisrittinger, ausgefertigt und wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Zweck des Hilfsfonds

Der Studentische Hilfsfonds dient der Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden und soll momentane finanzielle Notlagen überbrücken um den Beginn sowie die Weiterführung des Studiums zu ermöglichen.

§ 2 Rechtsstellung

(1) Der Fonds führt den Namen „Studentischer Hilfsfonds der Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Körperschaft des öffentlichen Rechts“ und stellt ein rechtlich unselbstständiges Sondervermögen der Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Studierendenschaft) dar.

(2) Sein Sitz ist Mainz.

§ 3 Mittelbeschaffung

¹Die Mittel des Fonds werden über die Beiträge der Studierendenschaft erhoben. Zudem werden Spenden angenommen. ²Spendenquittungen nach § 10b des Einkommensteuergesetzes dürfen nicht ausgestellt werden.

§ 4 Antragsberechtigte

(1) Antragsberechtigt sind

1. eingeschriebene Studierende der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU Mainz), Standort Mainz, Mitglieder der Studierendenschaft

und

2. zum Studium zugelassene Personen mit ernsthafter Absicht zur Immatrikulation an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, bei denen die einzige Bedingung zur Immatrikulation die Überweisung des Semesterbeitrags ist,

die eine unverschuldete oder fahrlässige finanzielle Notlage nach §§ 5 und 6 nachweisen können.

(2) Studierende im Zweitstudium, die das Zweitstudium nicht unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses oder Eintritt einschneidender Veränderungen der persönlichen Verhältnisse im Sinne des § 10 Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAföG) begonnen haben, können nur ein Darlehen beantragen.

(3) Insbesondere werden schwangere Studierende, Studierende mit Kind, Studierende die Angehörige pflegen, behinderte Studierende, chronisch kranke Studierende, ausländische Studierende, Studierende während der Prüfungs- oder Abschlussarbeitsphase im letzten Versuch sowie Studierende, die ein Ehrenamt in einem satzungsgemäßen Organ der Studierendenschaft, der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder des Studierendenwerks Mainz wahrnehmen berücksichtigt.

(4) Ein rechtlicher Anspruch auf Leistungen des Studentischen Hilfsfonds besteht nicht.

§ 5 Finanzielle Notlage

Finanzielle Notlagen im Sinne dieser Vergabeordnung sind akut oder in naher Zukunft bestehende Zahlungsschwierigkeiten, durch die der eigene angemessene Lebensunterhalt oder das Studium nicht oder nur in unzureichendem Maße finanziert werden kann.

§ 6 Unverschuldetheit und Fahrlässigkeit

(1) ¹Eine finanzielle Notlage ist unverschuldet, wenn diese nicht vorsätzlich oder nicht fahrlässig herbeigeführt worden ist. ²Zudem müssen zumutbare Anstrengungen diese zu beheben wahrgenommen worden sein.

(2) Ist die finanzielle Notlage fahrlässig entstanden und gefährdet diese das Studium in besonderem Maße kann ein Darlehen beantragt werden.

§ 7 Nachweise

(1) ¹Antragstellende haben einen geeigneten Nachweis über ihre Antragsberechtigung nach § 3 Abs. 1 zu erbringen. ²Das beinhaltet die Vorlage einer gültigen Immatrikulationsbescheinigung nach § 9 BAföG, eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises sowie einer amtlichen Meldebestätigung, sofern der Lichtbildausweis keine Anschrift enthält. ³Abweichend von Satz 2 ist im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 2 keine Immatrikulationsbescheinigung, sondern die Zulassung vorzulegen.

(2) ¹Zum Nachweis der finanziellen Notlage sind, sofern Konto vorhanden, vollständige Kontoauszüge aller Konten vorzulegen. ²Der Nachweiszeitraum beträgt mindestens drei Monate vor der Antragstellung. Verzögert sich die Antragstellung aufgrund von Umständen die der antragstellenden Person zuzurechnen sind um mehr als eine Woche sind auf Aufforderung aktuelle Kontoauszüge nachzureichen. ³Auch müssen alle Einnahmequellen und sonstige Vermögenswerte im

Sinne des § 27 BAföG über die die antragstellende Person verfügt, nachvollziehbar offengelegt werden. ⁴Des Weiteren müssen Nachweise über die regelmäßige Übernahme von Kosten durch Dritte vorgelegt werden.

(3) ¹Die ernsthafte Absicht der Fortführung des Studiums ist durch geeignete Nachweise zu belegen.

²Geeignete Nachweise sind aktuelle Ausdrucke aus dem Portal JOGU-StINe zu

Veranstaltungsanmeldungen oder Prüfungsanmeldungen. ³Außerdem die Leistungsübersicht aus dem Portal JOGU-StINe oder eine aktuelle schriftliche Bestätigung über die erbrachten Leistungen des zuständigen Prüfungsamtes.

(4) ¹Sollte ein Studienfortschritt aktuell nicht möglich sein, so ist eine amtliche Bestätigung über eine Beurlaubung vorzulegen. ²Liegt keine Beurlaubung vor, so ist schriftlich zu begründen, warum derzeit kein Studienfortschritt möglich ist. ³Die Begründung kann auf dem Antragsformular vermerkt werden.

(5) ¹Bei verheirateten oder in eingetragener Lebenspartnerschaft Lebenden Antragstellenden sind die in § 5 Abs. 2 genannten Nachweise auch des anderen Teils vorzulegen. ²In begründeten Härtefällen kann davon abgesehen werden, näheres regelt die Verwaltungsvorschrift.

(6) Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist zu versichern.

§ 8 Höhe und Art der Leistungen

(1) Die Höhe der Leistungen legt das Mitglied des Arbeitsbereiches für Soziales nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

(2) ¹Eine Leistung wird bei einfachen finanziellen Notlagen bis zu einem Fördersatz festgesetzt. ²Bis zu zwei Fördersätze werden bei besonderen Notlagen festgesetzt. ³Bis zu drei Fördersätze werden bei schwerwiegenden Notlagen festgesetzt. ⁴Bei der Bemessung ist auch die aktuelle Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel des Fonds zu beachten.

(3) ¹Die Leistung wird als Darlehen oder Zuschuss gewährt. Diese können an Erfüllung statt ausgezahlt werden. ²Ein Darlehen ist einem Zuschuss vorzuziehen, soweit die antragstellende Person aufgrund ihrer voraussichtlichen Einkommens- und Studiensituation in der Lage ist, den Betrag nach den in § 12 festgelegten Bedingungen zurückzuzahlen.

(4) ¹Der Fördersatz entspricht maximal der Höhe des Bedarfssatzes nach §§ 13 und 13a BAföG für kinderlose Studierende an höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen die nicht bei den Eltern wohnen und selbst in der studentischen Krankenversicherung krankenversichert sind. ²Für jedes Kind gegenüber welchem die antragstellende Person unterhaltspflichtig ist und dieser Pflicht nachkommt erhöht sich der Fördersatz um 150 Euro.

(5) Der Höchstbetrag für einen Freitisch beträgt 60 Euro.

(6) Eine Umwandlung nach §9 Abs. 4 bleibt bei hierbei unberücksichtigt.

(7) Die Maximalförderung innerhalb von zwei Semestern darf den dreifachen Fördersatz nicht überschreiten.

(8) Die Gewährung einer Leistung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 9 Dauerförderung

(1) Eine Dauerförderung durch den studentischen Hilfsfonds ist ausgeschlossen.

(2) ¹Eine Dauerförderung ist gegeben, wenn aus der gleichen Notlage in verschiedenen Anträgen regelmäßig mehr Leistungen beantragt werden als nach dem jeweiligen Fördersatz für den Härtegrund beantragt werden können. ²Des Weiteren ist eine Dauerförderung gegeben, wenn aus der gleichen Notlage wiederholt Leistungen beantragt werden und die antragsstellende Person keine zumutbaren Anstrengungen unternimmt, die Notlage zu beheben.

(3) ¹Die Anzahl der genehmigten Anträge für unterschiedliche ist auf fünf begrenzt. ²Freitische sind von dieser Regelung ausgenommen.

(4) Über Ausnahmen entscheidet das Sozialplenum.

§ 10 Darlehen

(1) ¹Die Leistung wird als Darlehen gewährt, wenn Antragstellende aufgrund ihrer voraussichtlichen Einkommens- und Studiensituation in der Lage sind, den Betrag zurückzuzahlen und ein Darlehen beantragt wurde. ²Wer ein Darlehen empfängt, erhält ein Merkblatt mit den eine Übersicht der Rückzahlungsmodalitäten in Textform.

(2) ¹Die Rückzahlung des Darlehens darf maximal über 24 Monatsraten erfolgen. ²Die Festsetzung der Raten erfolgt im Leistungsbescheid. ³Die Fälligkeit eines laufenden Darlehens schließt die Gewährung eines weiteren aus. ⁴Über Ausnahmen von der Regelung nach Satz 3 entscheidet das Sozialplenum. ⁵Der Rückzahlungszeitraum muss bei Drittstaatsangehörigen innerhalb der Gültigkeit des aktuellen Aufenthaltstitels liegen, soweit nicht ein Mensch mit Unionsbürgerschaft für die Rückzahlung bürgt.

(3) ¹Kann die Rückzahlung zu dem vereinbarten Fälligkeitstermin nicht erfolgen, so kann beim Arbeitsbereich für Soziales eine begründete Stundung beantragt werden. ²Durch Stundung wird eine individuelle Rückzahlungsvereinbarung mit einem neuen Fälligkeitsdatum maximal zwölf Monaten nach dem Datum der Fälligkeit des Gesamtdarlehens festgesetzt. ³Abs.2 Satz 5 gilt entsprechend.

(4) Liegt bei Fälligkeit des Darlehens oder Darlehensrate eine Situation vor, die es rechtfertigt, einen Zuschuss auszubezahlen, so kann auf Antrag der Zuschuss von dem Sozialplenum auf das fällige Darlehen angerechnet werden (Umwandlung).

(5) ¹Wird die Rückzahlungsfrist überschritten, erfolgt eine Mahnung. ²Die gerichtliche Beitreibung wird von dem Arbeitsbereich für Rechtsangelegenheiten in Auftrag gegeben. ³Vor einer gerichtlichen Beitreibung sollen drei Mahnungen verschickt werden.

(6) ¹Auf eine gerichtliche Beitreibung kann für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren verzichtet werden, wenn diese eine besondere Härte bedeuten würde oder eine gerichtliche Beitreibung nicht erfolgsversprechend erscheint. ²Die Entscheidung über einen Beitreibungsverzicht trifft der Arbeitsbereich für Soziales im Einvernehmen mit dem Arbeitsbereich für Rechtsangelegenheiten oder letzterer alleine. ³Auf eine Beitreibung kann nicht verzichtet werden, wenn dadurch die Verjährungsfrist des Rückzahlungsanspruchs verstreichen würde. ⁴Dies gilt nicht, wenn die Forderung tituliert ist.

§ 11 Freitische

(1) ¹Freitische im Sinne dieser Vergabeordnung sind digitale Gutschriften auf den elektronischen Geldkarten des Studierendenwerks Mainz. ²Damit wird der Erwerb von Lebensmitteln in den Versorgungsbetrieben des Studierendenwerks ermöglicht.

(2) Einen Freitisch kann erhalten, wer sich in einer akuten Notlage befindet, auf Grund derer es vorübergehend nicht möglich ist, für den eigenen Lebensunterhalt aufzukommen und daher einer schnellen Hilfe bedarf.

(3) ¹Eine Kombination der Freitische mit den anderen Förderungstypen ist jederzeit möglich. ²Ein Freitisch bleibt bei der Förderungshöchstgrenze außer Acht.

(4) Freitische können im Abstand von mindestens zwei Monaten vergeben werden.

§ 12 Bearbeitung und Genehmigung des Antrags

(1) Der Arbeitsbereich für Soziales prüft den Antrag auf Zulässigkeit und Begründetheit.

(2) Das Sekretariat des Allgemeinen Studierendenausschusses prüft den Antrag auf Vollständigkeit und noch offenstehende Darlehensrückzahlungen sowie bereits im laufenden Semester gezahlte Barbeihilfen, Sachbeihilfen Zuschüsse und Freitische und erstellt eine Empfehlung für den Arbeitsbereich für Finanzen.

(3) ¹Über die Vergabe von Darlehen, Zuschüsse und Freitischen entscheidet der Arbeitsbereich für Soziales im Einvernehmen mit dem Arbeitsbereich für Finanzen. ²Über Anträge mit schwerwiegenden Notlagen und ab einer Förderung von mehr als zwei Fördersätzen pro zwei Semestern entscheidet das Sozialplenum.

§ 13 Sozialplenum

(1) ¹Die Mitglieder der Arbeitsbereiche für Soziales und für Finanzen bilden das Sozialplenum. Das Sozialplenum ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Arbeitsbereiches für Soziales und mindestens drei Mitglieder des Sozialplenums anwesend sind. ²Das Mitglied des Arbeitsbereichs für Finanzen kann ein anderes Mitglied des AStA mit dessen Einwilligung als Vertretung benennen.

(2) ¹Das Sozialplenum tagt nichtöffentlich im Vorfeld eines jeden ordentlichen Plenums des Allgemeinen Studierendenausschusses. ²Die Entscheidungen werden im Konsens gefällt. ³Bei Uneinigkeit entscheidet das Plenum des Allgemeinen Studierendenausschusses. ⁴Über die Entscheidungen wird ein Protokoll geführt. ⁵Die Entscheidungen werden auf dem nächsten ordentlichen Plenum des Allgemeinen Studierendenausschusses zu Protokoll gegeben.

§ 14 Ablehnung

¹Wird ein Antrag abgelehnt, wird die antragstellende Person in Textform über die Ablehnung und die Ablehnungsgründe informiert. ²Die Begründung wird der Akte beigelegt.

§ 15 Widerspruchsverfahren

¹Gegen die Ablehnung eines Antrages oder die Verbindung einer Leistung mit einer Nebenbestimmung kann die antragsstellende Person innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beim Allgemeinen Studierendenausschuss Widerspruch einlegen. ²Das Plenum des Allgemeinen Studierendenausschusses entscheidet in seiner nächsten ordentlichen Sitzung über den Widerspruch.

§ 16 Rücknahme und Widerruf

¹Für die Rücknahme und den Widerruf gelten die §§ 48 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) (VwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. ²Für die Rückforderung gewährter Leistungen gilt § 10 Abs. 4 und 5 entsprechend.

§ 17 Verwaltungsvorschrift

¹Der Allgemeine Studierendenausschuss wird ermächtigt durch Verwaltungsvorschrift

1. die Antragsberechtigung
2. die Antragsvoraussetzungen
3. die Nachweispflichten
4. die Leistungshöhe und Art der Leistung
5. Nebenbestimmungen

näher zu Regeln. ²Diese ist dem Studierendenparlament zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

§ 18 Semesterbericht

Der Arbeitsbereich für Soziales erstellt zu Beginn eines jeden Semesters einen Bericht über die Anzahl, Höhe und Besonderheiten der Antragsstellungen und Leistungen des vergangenen Semesters und stellt diesen im Studierendenparlament vor.

§ 19 Datenschutz

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss darf personenbezogene Daten erheben, speichern, nutzen, übermitteln, sperren und löschen, soweit dies für die Durchführung dieser Vergabeordnung erforderlich ist.

(2) Darüber hinaus darf der Allgemeine Studierendenausschuss personenbezogene Daten zur gemeinsamen Absprache an andere regionale Förderungseinrichtungen, insbesondere dem Studierendenwerk Mainz A.ö.R., der Stiftung Notgemeinschaft Studiendank in Mainz, der Evangelischen Studierenden Gemeinde ESG Mainz der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Katholischen Hochschulgemeinde St. Albertus im Bistum Mainz, übermitteln.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes.

§ 20 Schlussbestimmungen

Diese Vergabeordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft und ersetzt sämtliche frühere Vergabeordnungen.

Mainz, den 30.10.2019

*gez. Adrian Poot-Habisrittinger
Präsident des 70. Studierendenparlaments*